

Regierungsratsbeschluss

vom 8. September 2009

Nr. 2009/1606

KR.Nr. AD 149/2009

(BJD)

Dringlicher Auftrag überparteilich: Beibehaltung des Steinbruchs Weberhüsli, Oberdorf, im kantonalen Richtplan (26.08.2009)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Steinbruch Weberhüsli, Oberdorf, im Rahmen der □Bearbeitung des kantonalen Richtplans im Abbaukonzept Steine und Erden 2010–2020 beizubehalten.

2. Begründung

In Oberdorf werden auf dem Gebiet der Bürgergemeinde seit dem Jahr 1917 Steine gebrochen, seit Beginn weg von der gleichen Firma Giacometto, die heute in der dritten Generation geführt wird. Im Rahmen der □Bearbeitung des kantonalen Richtplans ist vorgesehen, den Steinbruch Weberhüsli nicht mehr ins Abbaukonzept Steine und Erden 2010–2020 aufzunehmen.

Die Unwetterereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass dem Schutz vor Hochwasser erste Priorität eingeräumt werden muss. Steine, welche die Qualität für Wasserverbauungen aufweisen, sind jetzt und in Zukunft ein wertvoller und unverzichtbarer Rohstoff. Die Bruchsteine aus dem Steinbruch Weberhüsli oberhalb von Oberdorf besitzen nachweisbar (HR. Keusen, Geologe, Geotest AG) die für den Wasserbau geforderte Qualität. Es ist in weiter Umgebung – der nächstnähere befindet sich im Berner Oberland – der einzige Steinbruch, in dem Wasserbausteine in der erforderlichen Menge abgebaut werden können.

Für das sich bald in Umsetzung befindliche Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Biberist-Gerlafingen werden in der ersten Etappe 45'000 t Steine, für die zweite Etappe 43'000 t benötigt. Für diese Verbauungen eignet sich der Oberdörfer Stein, der aber laut Entwurf des kantonalen Richtplans nicht mehr abgebaut werden darf. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Steinbruch geschlossen werden soll, dessen Rohstoff für ein aktuelles Projekt in der Nähe verwendbar ist und der auch in Zukunft wichtig bleiben wird. Geradezu inakzeptabel ist es, wenn die für die Verbauung an der Emme benötigten Steine aus weiter Distanz, die Rede ist sogar vom Ausland, in unsere Region transportiert werden müssten, aber quasi in Sichtweite Kalkstein in genügender Qualität und Quantität vorhanden ist. Die Betreiberfirma besitzt einen eigenen Gleisanschluss an das BLS-Trasse, sodass die Steine auf dem Schienenweg an die Emme gelangen könnten.

Die Argumente für eine Stilllegung des Steinbruchs (BLN-Gebiet, kant. Vorrang Natur und Landschaft, seltene Waldgemeinschaft) sind nicht stichhaltig. Nur 500 m weiter westlich liegt der Stein-

bruch Steingruben im gleichen BLN-Gebiet. Zudem ist auch der Steinbruch Oberdorf, wie jeder andere Steinbruch, nur auf Zeit eine Narbe in der Landschaft, die innert relativ kurzer Zeitspanne nach dem Beenden des Abbaus und nach dem Auffüllen nicht mehr sichtbar sein wird. Der gegenwärtige Bedarf an Kalksteinen genügender Qualität für den Wasserbau in der Region ist im Moment eindeutig höher zu gewichten als eine temporäre Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 26. August 2009 die Dringlichkeit beschlossen

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Allgemeines

Das zitierte Abbaukonzept Steine und Erden dient als raumplanerische Grundlage im Sinne von § 59 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) für die nachfolgende Anpassung des kantonalen Richtplans im Bereich Abbau von Steinen und Erden (Kapitel VE-3). Aufgabe der Richtplanung und somit auch Kern dieses Abbaukonzepts ist das Identifizieren und Festlegen der für eine genügende Versorgung des Kantons und des dazugehörenden Wirtschaftsraums **erforderlichen und geeigneten Abbaustandorte. Dies in Abwägung aller relevanten Schutz- und Nutzungsinteressen**, der benachbarten Planungen und der eigenen Deponieplanung. Zusätzlich sind flankierende Massnahmen und organisatorische Aufträge, welche für eine angemessene Versorgung ebenfalls erforderlich sind, festzulegen. Der Betrachtungszeitraum beträgt 45 Jahre.

Im Rahmen der Überarbeitung des Abbaukonzepts Steine und Erden (2006 bis 2009) wurden die fachtechnischen sowie versorgungs- und umweltrelevanten Aspekte für die Nutzung von Kies, Kalk- und Tonstein erhoben und erörtert. In einem Grundlagenbericht wurden die noch nutzbaren natürlichen Rohstoffvorkommen kartiert, der bisherige Verbrauch berechnet, die Versorgungs- und Entsorgungsströme aufgezeigt, der zukünftige Bedarf extrapoliert, die Anliegen aller betroffenen Interessensgruppen wenn möglich integriert sowie alle bestehenden Abbaustandorte und möglichen Erweiterungsgebiete in den Bereichen Umwelt, Nutzung/Gesellschaft und Wirtschaftlichkeit bewertet. Im Abbaukonzept wurde in einer aufwändigen und **umfassenden Gesamtinteressenabwägung** im Sinne einer nachhaltigen Planung die Strategie für die zukünftige Versorgung des Kantons Solothurn und des angrenzenden Wirtschaftsraums festgelegt. Daraus resultierten Beschlüsse, flankierende Massnahmen und die Standortfestlegung. Die Projektorganisation ermöglichte allen Interessengruppen in einem noch nie da gewesenen Umfang sich in das Projekt einzubringen.

4.2 Zum Steinbruch Weberhüsli im Speziellen

- a. Das Abbaukonzept 2009 zeigt, dass die Versorgung des Kantons und des angrenzenden Wirtschaftsraums mit Kalkstein im Allgemeinen mittels der bereits bewilligten Reserven sowie den im Abbaukonzept vorgeschlagenen Erweiterungsgebieten **auf 45 Jahre gesichert** ist. Dabei werden die Reserven des Steinbruchs Steingruben Oberdorf (siehe d. unten) und des im Abbaukonzept-Entwurf noch berücksichtigten Ersatzgebiets Santelhöhi in Hägendorf (kein Eintrag im Richtplan) nicht mitgerechnet. Alleine im nahegelegenen Steinbruch Firsi in Grenchen stehen in-

nerhalb des bewilligten Gestaltungsplanperimeters noch rund 3.6 Mio. m³ Kalkstein zur Verfügung.

- b. Die notwendige Menge für die Versorgung mit qualitativ hochwertigen Blockwurfsteinen ist nicht bestimmbar, da einerseits die zukünftige Nachfrage noch nicht abgeschätzt werden kann und andererseits die Qualitäten der noch nicht erschlossenen Kalksteinbänke in den Steinbrüchen Grenchen, Egerkingen (jeweils Abbau in die Tiefe) und Gänsbrunnen nicht bekannt sind. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sehr gute Blockwurfsteine nicht unbeschränkt zur Verfügung stehen. Der Bedarf an Blockwurfsteinen für normale Wasserbauprojekte (Hochwasserschutz an Bächen, Renaturierungen) kann jedoch noch lange gedeckt werden. Bei grösseren Projekten, wie zum Beispiel bei Hochwasserprojekten an Flüssen, besteht zudem die Möglichkeit, alternative Gesteinsarten zu verwenden.
- c. Die Wahl des Lieferanten der Blocksteine für das im Auftrag erwähnte Hochwasser-schutzprojekt Emme Biberist-Gerlafingen obliegt dem Unternehmer, der den Zuschlag für das Hauptlos erhält. Im Rahmen der Ausschreibung wird die Bauherrschaft jedoch die Qualität der Steine vorschreiben. Insbesondere für den Bau der Rampen als Ersatz der Schwellen kommt dabei Jurakalk aus Qualitätsgründen nicht in Frage. Neben dem Preis und der Qualität wird unter anderem auch die Umweltverträglichkeit der vom Unternehmer vorgeschlagenen Logistikhöfung der Zu- und Abtransporte im Vergabeverfahren gewichtet werden.
- d. Wie im Abbaukonzept erläutert, wurde der benachbarte Steinbruch Steingruben in Oberdorf im Abbaukonzept belassen, weil nur noch an diesem Standort der bekannte Solothurnerstein (Solothurner Marmor, Nerineen-Kalk) abgebaut werden kann. Für die Pflege und den Unterhalt vieler Solothurner Denkmäler und Gebäude besteht ein öffentliches Interesse an diesem Stein. Die Nutzung wird auf die Gewinnung dieses Solothurnersteins als Hau- oder Baustein beschränkt (kein Kiesersatz, Schroppen, etc.). Im Richtplan wird die bewilligte Reserve (ca. 36'000 m³) als Festsetzung aufgenommen. Eine mögliche Erweiterung wird aufgrund der Konflikte hingegen nur mit der beschriebenen Nutzungsbeschränkung und nur als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen. Der Steinbruch Steingruben befindet sich wie der Steinbruch Weberhüsli in einem kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft, der bewilligte Abbauperimeter liegt aber nicht im BLN-Gebiet Weissenstein (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung).
- e. Bereits im Steinbruchkonzept 1994 und dem Richtplan 2000 wurde festgehalten, dass eine Erweiterung des Steinbruchs Weberhüsli aufgrund der offensichtlichen Konflikte mit entgegenstehenden öffentlichen Interessen nicht möglich ist. Es wurde auch die geotechnische Machbarkeit angezweifelt. Auf Begehren der betroffenen Unternehmung und Bürgergemeinde wurde der Standort bzw. dessen Erweiterung in der laufenden Überarbeitung des Abbaukonzepts trotzdem nochmals – mit den gleichen Kriterien wie alle anderen Abbaustellen – geprüft und bewertet.
- f. Bei der Evaluation und der Standortbewertung (Objektblätter) wurde die sehr gute Qualität einzelner Kalkbänke im Steinbruch Weberhüsli durchaus berücksichtigt. Jedoch sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Waldes hier höher zu gewichten. Eine Erweiterung würde den bereits heute bestehenden Eingriff in die natürliche Klus des Weissensteins noch vergrössern und zusätzlich die gut einsehbare Flanke gegen Westen wesentlich beeinträchtigen.

- g. Mit RRB Nr. 2007/971 genehmigte der Regierungsrat den Abbau der dritten und letzten Abbaustufe sowie den **Endgestaltungsplan** und geordneten **Abschluss** des Steinbruches Weberhüsli. Dabei ist nach Abschluss des Abbaus keine Auffüllung im Steinbruch Weberhüsli vorgesehen. Eine vollständige Auffüllung von Steinbrüchen bzw. Wiederherstellung des Geländes ist aus geotechnischen Gründen nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. Grenchen). Die Veränderung der Landschaft bleibt somit für immer bestehen. Von einer kurzfristigen Narbe kann somit nicht die Rede sein.
- h. Auch wenn man den Anliegen des Auftrags bzw. der Bürgergemeinde und der Betreiberin des Steinbruchs ein gewisses Verständnis entgegenbringen kann, ist doch festzuhalten, dass beide seit längerem vom Ende des Abbaus wussten und gegen den genannten Beschluss des Regierungsrates aus dem Jahre 2007 nicht opponierten. Zudem wirft der Auftrag folgendes Problem auf:

Das Abbaukonzept stellt als Grundlage der Richtplanung eine Gesamtschau der Versorgung von Steinen und Erden dar und nimmt eine Gesamtinteressenabwägung für die Festlegung der Standorte vor. Es kann deshalb – auch im Hinblick auf die dem Kantonsrat bei der Richtplanung zukommende Rolle (§§ 64 und 65 PBG) – nicht angehen, vor dem Richtplanverfahren, das Einwendungen Privater und sogar Einsprachen und Beschwerden der Einwohnergemeinden an den Kantonsrat zugänglich ist, einzelne Standorte losgelöst von konzeptionellen Überlegungen zu privilegieren. Ein solches Vorgehen wäre planerisch unzweckmässig, würde der Kompetenzordnung des PBG widersprechen und wäre rechtlich anfechtbar.

5. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Regierungsrat (6)
Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Umwelt (2)
Amt für Raumplanung (2)
Amt für Verkehr und Tiefbau

Volkswirtschaftsdepartement
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat